

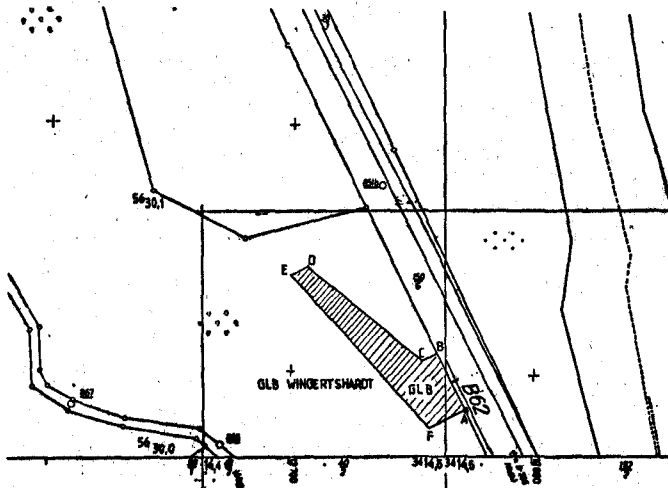
Rechtsverordnung
über den geschützten Landschaftsbestandteil
„Ehemaliger Siegarm unterhalb der Eppenhardt
bei Wingertshardt“

Landkreis Altenkirchen vom 25. 1. 1985

Aufgrund des § 20 des Landespflegegesetzes vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 36) - zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 1983 (GVBl. S. 66), BS 791-1, wird verordnet:

§ 1

Der in § 2 näher bezeichnete und in der beigelegten Karte gekennzeichnete Landschaftsraum wird zum geschützten Landschaftsbestandteil bestimmt. Der geschützte Landschaftsbestandteil trägt die Bezeichnung „Ehemaliger Siegarm unterhalb der Eppenhardt bei Wingertshardt.“



§ 2

Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von ca. 0,12 ha und umfasst in der Gemarkung Hövels, Flur 12, Teile des Flurstücks 40/2.

Die Grenzen werden durch die Verbindungslinien zwischen den koordinatenmäßig (Gaus-Krüger-System) erfaßten und in der Karte dargestellten Grenzpunkten wie folgt gebildet:

A = Rechtswert 3414, 5850	Hochwert 5630, 0190
B = Rechtswert 3414, 4970	Hochwert 5630, 0420
C = Rechtswert 3414, 4205	Hochwert 5630, 0390
D = Rechtswert 3414, 4440	Hochwert 5630, 0775
E = Rechtswert 3414, 4370	Hochwert 5630, 0740
F = Rechtswert 3414, 4935	Hochwert 5630, 0115

§ 3

Schutzzweck ist die Erhaltung, Sicherung und Stabilisierung eines naturnahen sekundären Stillgewässers im Bereich des Siegaltarnes bei Wingertshardt zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften seltener und bestandsbedrohter Tier- und Pflanzenarten.

§ 4

(1) Im geschützten Landschaftsbestandteil sind alle Maßnahmen und Handlungen verboten, die dem Schutzzweck (§ 3) zuwiderlaufen, insbesondere

1. das Errichten oder Erweitern baulicher Anlagen aller Art, auch solcher, die keiner Baugenehmigung bedürfen,
2. die Veränderung der bisherigen Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten,
3. das Anlegen oder Erweitern von Stellplätzen sowie von Bade-, Zelt- oder Campingplätzen und das Aufstellen von Wohnwagen oder Wohnmobilen sowie Zelten,
4. das Verlegen oder Errichten von Leitungen aller Art über und unter der Erdoberfläche,
5. das Anlegen oder Erweitern von Lagerplätzen,
6. das Einbringen von nicht bodenständigen Pflanzen, Pflanzensamen oder vermehrungsfähiger Teile solcher Pflanzen,
7. das erstmalige Aufforsten von Flächen,
8. die Entfernung, das Abbrennen, die Beschädigungen wildwachsender Pflanzen aller Art,
9. das Beseitigen oder Beschädigen bedeutender Landschaftsbestandteile wie Feldgehölze, Rohr- oder Riedbestände, einzelner Bäume und Sträucher,
10. das Verändern der Gewässerfläche oder das Verändern des Ufers,
11. das Ablagern von festen oder flüssigen Abfällen oder die sonstige Verunreinigung des Schutzgebietes,
12. das Anzünden oder Unterhalten von Feuer,
13. die Anwendung von Bioziden,
14. Eingriffe in den Wasserhaushalt vorzunehmen, insbesondere Maßnahmen zur Entwässerung durchzuführen sowie das Oberflächenwasser oder Grundwasser abzuleiten bzw. zutage zu fördern oder zu entnehmen.

(2) Von den Verboten des Abs. 1 können auf Antrag von der Unteren Landespflegebehörde Ausnahmen zugelassen werden. Die Ausnahmegenehmigungen können mit Auflagen oder Bedingungen verbunden sowie widerruflich oder befristet erteilt werden.

§ 5

- (1) § 4 ist nicht anzuwenden auf Handlungen, die erforderlich sind
1. für die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Umfang und in der seitherigen Nutzungsweise.
2. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd; ausgenommen ist die Errichtung von Jagdhütten und sonstigen jagdlichen Einrichtungen.
3. für die Unterhaltung vorhandener Wege, jedoch nicht deren Verbreiterung und Befestigung.

(2) § 4 ist nicht anzuwenden auf die von der Unteren Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Handlungen, die der Erforschung, Pflege oder Entwicklung des Gebietes dienen.

§ 6

Die Grundstückseigentümer oder sonstige zum Besitz oder zur Nutzung Berechtigte haben jede an der geschützten Fläche erfolgte oder ihnen bekanntgewordene Schädigung oder sonstige Veränderung der Kreisverwaltung Altenkirchen - Untere Landespflegebehörde - unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeigepflicht gilt auch für Änderungen der Eigentums-, Besitz- und Nutzungsverhältnisse.

§ 7

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 Landespflegegesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die in § 4 Nr. 1-14 und § 6 genannten Tatbestände verstößt.

§ 8

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündigung in den amtlichen Bekanntmachungsorganen des Landkreises Altenkirchen in Kraft.

Altenkirchen, den 25. 1. 1985

Kreisverwaltung Altenkirchen
Untere Landespflegebehörde
Dr. Beth, Landrat